



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2022/326</b>	
- öffentlich -	Datum: 11.04.2022	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
<b>Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Übernahme der Heizkosten für Transferleistungsempfänger</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Beschlussempfehlung nach Beratung in der Sitzung.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 08.02.2022.

**Relevanz für den Klimaschutz:** ./.

**Finanzielle Auswirkungen:** Siehe Antrag

**Anlage:** Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke

**Kreistagsmitglieder**

Anissa Heinrichs  
Maximilian Reimers

**bürgerliche Fraktionsmitglieder**

Hans-Werner Machemehl  
Sebastian Heck

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 335753  
Telefax 04331 535754  
kreistag@inke-rdeck.de  
www.linke-rdeck.de/kreistag

DIE LINKE. Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde · Kaiserstraße 8 · 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende  
Sozial- und Gesundheitsausschuss  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
- Dr. Christine von Milczewski -

Rendsburg, den 08.02.2022

## **Antrag zur Übernahme der Heizkosten für Transferleistungsempfänger**

Sehr geehrte Frau von Milczewski,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Rendsburg-Eckernförde stellt im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 17.2.22 folgenden Antrag:

Der Landrat wird aufgefordert, im Rahmen seines/ihrer Weisungsrechts die geltenden Regelungen für die Übernahme der Kosten für Heizung im SGB II sowie im SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass Nachforderungen für Heizkosten als konkret angemessen zu bewerten sind, wenn sie sich im Rahmen von Preissteigerungen seit Erlass der geltenden Richtwerte beruhen. In diesen Fällen ist davon auszugehen ist, dass sie nicht auf einem Mehrverbrauch, sondern auf gestiegenen Preisen beruhen. Die Prüfung, ob eine Nachforderung sich im Rahmen von Preissteigerungen bewegt, muss von Amtswegen erfolgen, sofern der Erlass der geltenden Regelungen länger als einen Monat vom Ende des Abrechnungszeitraum zurückliegt. Dabei müssen die geltenden Richtwerte um die amtlich ermittelte Preissteigerung für den jeweiligen Energieträger erhöht werden. Die Preissteigerung seit Erlass der geltenden Richtwerte ist beim Statistischen Landesamt, alternativ beim Statistischen Bundesamt zu erfragen. Dabei ist die Steigerung für die Energieträger gesondert zu erfragen.

Sofern die Summe aus Vorauszahlungen und Nachforderung unterhalb der erhöhten Richtwerte liegt, ist die Nachforderung zu übernehmen.

### **Begründung:**

Seit Jahresmitte 2021 sind bei Heizkosten extreme Preissteigerungen zu verzeichnen, etwa im November 2021 im Vergleich zum November 2020 um 51,3 Prozent für Heizöl und Kraftstoffe sowie um 12,2 Prozent für Strom, Gas und andere Brennstoffe (<https://www.destatis.de>, Verbraucherpreisindex für Deutschland – Sondergliederungen – Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %, abgerufen am 13.1.2022).

Sowohl für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II) als auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (geregelt im SGB XII) ist vorgesehen, dass die Angemessenheit von Heizkosten nicht nur allgemein festgelegt, sondern auch im

Einzelfall

geprüft wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II, §§ 35 Abs. 2 S. 1, 42 Abs. 1 SGB XII).

In diese Einzelfallprüfung müssen auch die aktuellen Preissteigerungen bei Heizenergie einbezogen werden. Denn für die Frage, ob Heizkosten als angemessen angesehen und übernommen werden müssen oder als unangemessen angesehen und nicht übernommen werden müssen, muss letztlich der Verbrauch entscheidend sein. Ohne die Berücksichtigung der Preissteigerungen müssten Preissteigerungen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Damit droht eine Unterdeckung des Existenzminimums und eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat für die Festsetzung der Regelbedarfe festgestellt, dass der Gesetzgeber bei einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und den geltenden Regelbedarfsstufen verpflichtet ist, zeitnah zu reagieren und nicht auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zu warten (BVerfG, 1 BvL 10/12, Rn. 144). Gleiches muss für die Kosten der Unterkunft und Heizung gelten, da auch dieser Teil des Existenzminimums sind.

Zuständig sind die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44b Abs. 3 S. 2 SGB II bzw. § 3 Abs. 2 SGB XII.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.